

An die  
Vorsitzenden der  
Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen  
c/o Deutscher Bundestag  
11011 Berlin

Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung  
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen  
Kommissionsdrucksache  
172

25. Februar 2009

Sehr geehrter Herr Oettinger, sehr geehrter Herr Dr. Struck,

in den beiden letzten Kommissionssitzungen am 5. und am 12. Februar ist es gelungen, die Weichen für eine erfolgreiche Föderalismusreform zu stellen. Die vereinbarte Schuldenbremse ist das Kernstück der Reform und ein Meilenstein zur Wiederherstellung der Generationengerechtigkeit. Wichtige Eckpunkte sind vereinbart, eine Reihe von Detailfragen muss aber noch geklärt werden. In diesem Zusammenhang möchte ich auf einige Faktoren aufmerksam machen, von denen die Funktionsfähigkeit der Regelung entscheidend abhängt und die im weiteren Verfahren berücksichtigt werden müssen.

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass der vereinbarte Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2020 einigen Ländern wie dem Saarland nur dann möglich ist, wenn sie über einen Zeitraum von einem Jahrzehnt eine strenge Konsolidierungspolitik durchhalten. Dazu wird sich das Saarland als hilfeempfangendes Land im eigenen Interesse wie im Interesse der bundesstaatlichen Gemeinschaft verpflichtet.

Damit das ambitionierte Ziel erreichbar ist, bedarf es aber darüber hinaus geeigneter Rahmenbedingungen. Insbesondere müssen die vereinbarten Konsolidierungshilfen ihre zinsentlastende Wirkung möglichst schnell entfalten, die aktuelle Rezession muss zügig überwunden werden und bei den zukünftigen finanzpolitischen Entscheidungen auf Bundesebene wird immer wieder zu prüfen sein, ob diese mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte in Bund und allen Ländern vereinbar sind.

Dem gemeinsamen Ziel des Haushaltsausgleichs in allen Ländern ist es sicherlich nicht dienlich, wenn die Konsolidierungshilfen erstmals im Jahr 2012 ausgezahlt werden. Die zinsentlastende Wirkung träte damit erst im Jahr 2013 ein und die letzte Konsolidierungshilfe käme letztmals erst im Jahr 2020 zur Auszahlung, obwohl nach den Vorschriften des Art. 143d Abs. 2 GG im Jahr 2020 bereits der Haushaltsausgleich zu realisieren ist. Diesen inneren Widerspruch gilt es bei der weiteren Ausgestaltung der Regelung zu vermeiden.

Der ausgeglichene Haushalt ist natürlich nur dann möglich, wenn die vereinbarten Konsolidierungshilfen auf der Zeitachse auch tatsächlich ausgezahlt werden. Dass die Auszahlung an Auflagen, nämlich an eine konsequente Konsolidierungspolitik gebunden ist, versteht sich von selbst. Die Auflagen zur Defizitentwicklung müssen aber auch realistisch sein. Wenn sich die wirtschaftlichen oder die finanzpolitischen Rahmenbedingungen gegenüber den noch abzustimmenden Erwartungen verschlechtern, kann das angesichts der von den hilfeempfangenden Ländern geforderten Konsolidierungsschritte nur noch in sehr engen Grenzen durch weitere landespolitische Konsolidierungsmaßnahmen aufgefangen werden.

Eine Sanktion in Gestalt wegfallender Konsolidierungshilfen wäre in einer solchen Situation nicht nur völlig unangemessen, sondern mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte unvereinbar. Vor diesem Hintergrund rege ich an, den in der Arbeitsunterlage 048 enthaltenen Formulierungsvorschlag von Herrn Finanzsenator Dr. Sarrazin in das Ausführungsgesetz zu Art. 143d Abs. 2 GG und in den Staatsvertrag aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Müller